



Eckpunktepapier des Dachverbands sächsischer Migrant:innen-
organisationen e.V. zum

GESETZ ZUR REALISIERUNG VON CHANCEN- GLEICHHEIT FÜR MENSCHEN MIT INTERNATIONALER BIOGRAFIE/FAMILIEN- GESCHICHTE IN SACHSEN



Die Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage
des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



STAATSMINISTERIUM
FÜR SOZIALES UND
VERBRAUCHERSCHUTZ



Die Staatsministerin für Gleichstellung und Integration



VORWORT

Der Dachverband sächsischer Migrant:innenorganisationen e.V. (DSM) begrüßt die Ankündigung der Sächsischen Landesregierung, in dieser Legislaturperiode ein eigenes Gesetz zur Realisierung von Chancengleichheit für Menschen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte in Sachsen zu erstellen. Er unterstützt ausdrücklich den von der federführenden Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Petra Köpping eingeschlagenen Weg, das Gesetzesvorhaben in einem von Beginn an breit angelegten Beteiligungsprozess zu verwirklichen. Da es um ein Gesetzeswerk geht, das Grundlage für künftige Prozesse der demokratischen Mitwirkung und des gesellschaftlichen Zusammenhalts sein soll, ist es nur folgerichtig und notwendig, bereits im Erarbeitungsprozess des Gesetzes auf Partizipation und Transparenz zu setzen.

Mit ZIK I und ZIK II liegen zwei differenzierte ‚integrationspolitische‘ Konzeptionen für den Freistaat Sachsen vor, die eine fachliche Grundlage für die Erarbeitung eines Gesetzentwurfs bilden. Die im ZIK I und II enthaltenen Gesichtspunkte müssen nunmehr priorisiert und konkretisiert sowie teilweise ergänzt oder auch gestrafft werden, um in eine Gesetzesform gebracht werden zu können.

Der DSM freut sich über die Gelegenheit frühzeitig an dem nun anstehenden Arbeitsprozess mitzuwirken und legt mit diesem Eckpunktepapier seine Erwartungen an das Gesetz vor.

Von Seiten des DSM wird eine gesetzliche Regelung in einem Dreiklang von politischer Partizipation, gesellschaftlicher Teilhabe und Antidiskriminierung gewünscht. Deshalb legt der DSM, neben dem jetzigen Gesetzesvorhaben, auf das sich das folgende Eckpunktepapier bezieht, Wert darauf, dass auch zu den beiden Themen Kommunalwahlrecht für Drittstaatsangehörige und Landesantidiskriminierungsgesetz zeitnah Gesetzgebungsinitiativen eingeleitet werden. Im Freistaat Sachsen lebten im Jahr 2019 339.000 Menschen mit sogenanntem Migrationshintergrund im weiten Sinne. Das entspricht einem Anteil an der Gesamtbevölkerung in Höhe von 8,5 Prozent. 142.000 davon hatten die deutsche Staatsangehörigkeit, von ihnen machten 64.000 eigene Migrationserfahrungen¹.

Gesellschaftlicher Zusammenhalt basiert wesentlich auf der Möglichkeit der chancengleichen Teilhabe an den zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Für Menschen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte zeigen sich in Sachsen aber noch erhebliche strukturell angelegte Ungleichverhältnisse und Demokratiedefizite. Zwar hat sich in dieser Hinsicht in der jüngeren Vergangenheit erfreulicherweise viel getan und auch die Landespolitik hat hier wichtige Schritte unternommen, dennoch bestehen weiterhin strukturelle Problemlagen, die herkunftsunabhängigen Menschenrechten und demokratischen Werten im Wege stehen. Denn Demokratie braucht nicht zuletzt auch soziale Gerechtigkeit. In einer Migrationsgesellschaft muss das staatliche Handeln daher immer auch Minoritäten mitbedenken und vulnerable Gruppen besonders schützen.

Der Vorstand des DSM

¹ Statistisches Bundesamt, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2019 – Fachserie 1, Reihe 2.2, S. 41f.



AUSGANGS- UND PROBLEMLAGE

Die wesentlichen Problemlagen sollen im Folgenden kurz beschrieben werden, bevor im Anschluss die Anforderungen an das Gesetz zur Realisierung von Chancengleichheit für Menschen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte in Sachsen aus Sicht des DSM formuliert werden.

I Eine **gleichberechtigte politische Teilhabe** ermöglicht aktive Mitgestaltung des gesellschaftlichen (Zusammen)Lebens. Für Menschen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte besteht hierbei in Sachsen immer noch ein starkes Demokratiedefizit, das sich u.a. im **fehlenden Kommunalwahlrecht** für Drittstaatsangehörige und der **mangelnden Repräsentanz in Landesgremien** zeigt.

Bislang spielt beispielsweise bei der Besetzung der Sitze in Landesgremien die Repräsentanz von Menschen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte keine Rolle.

Dadurch besteht keine gleichberechtigte Teilhabe in Landesgremien, wodurch die Interessen und Bedarfe von Menschen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte nicht ausreichend berücksichtigt werden. Zudem gibt es in Sachsen zwar die gesetzliche Möglichkeit zur Bildung von **Migrant:innenbeiräten**, bisher existieren diese aber nur in den drei großen Städten Leipzig (seit 2009), Dresden (seit 2008) und Chemnitz (seit 2002) und darüber hinaus noch in Zittau (1991). Regelungen zur Zusammensetzung, zur Bildung, zu den Aufgaben und Kompetenzen treffen die Kommunen in ihrer Hauptsatzung. In Folge dessen sind die Befugnisse, die Aufgaben, die Ausstattung, die Informationsweitergabe und die Zusammenarbeit mit der Kommunalverwaltung regional sehr unterschiedlich.

Das ‚Zuwanderungs- und Integrationskonzept‘ II des Freistaates Sachsen (ZIK II) stellt sich zur Aufgabe, politisches Engagement zu fördern und dabei konkret bei der Gründung kommunaler ‚Ausländer- und Integrationsbeiräte‘ zu unterstützen. In der sächsischen Gemeindeordnung sind die Rechte von Menschen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte sowie deren politische Teilhabe weder gesichert noch verankert. Der DSM sieht diesbezüglich ein Demokratiedefizit.

2 Strukturelle Diskriminierung und struktureller Rassismus bestimmen auch in Sachsen das Leben vieler Menschen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte. Sie werden u.a. bei der Wohnungssuche², durch eingeschränkte Chancen auf dem Arbeitsmarkt, durch Ungleichbehandlung in Ämtern und Behörden und auch im Bildungsbereich benachteiligt.

Zudem werden sie häufig von Polizei- und Sicherheitskräften als potenziell nichtzugehörig und bedrohlich eingeordnet und aus negativ stereotypen und rassistischen Verdachtsmotiven heraus anlasslos kontrolliert (*Racial Profiling*).

Insbesondere existiert, auch bei Behörden, Ämtern und ihrer Mitarbeiterschaft, nach wie vor nur ein sehr rudimentäres Verständnis für gesellschaftliche Ungleichheitsverhältnisse wie Rassismus und ihre Herstellung und Aufrechterhaltung durch subtile Mechanismen.

² Vgl. Rassistische Diskriminierung auf dem sächsischen Wohnungsmarkt ADB sowie <http://www.samofa.de/nicht-ueberall-willkommen-rassismus-erschwert-gefluechteten-das-ankommen/>, letzter Zugriff 28.05.2021.

Neben den rassistisch konnotierten Vorstellungen von Zugehörigkeit und Ordnung und den daraus resultierenden Abwertungen und Ausschlüssen gibt es in Sachsen auch nach wie vor eine hohe Zahl rassistischer Gewalttaten und Übergriffe.

Nach Angaben der RAA Sachsen e.V. (Regionale Arbeitsstellen für Bildung, ‚Integration‘ und Demokratie), **zählten die Opferberatungsstellen in Sachsen im Jahr 2020 208 rechtsmotivierte und rassistische Angriffe**³.

3 Mit der Unterzeichnung der Charta der Vielfalt 2019 bekennt sich der Freistaat Sachsen dazu, sich als Arbeitgeber für die Förderung eines vorurteilsfreien Miteinanders und von Diversität einzusetzen⁴. Der Umsetzungsplan des ZIK II sieht die »strategische Organisationsentwicklung im Sinne eines Vielfaltsmanagements (»Diversity Management«)» der Staatsregierung und der nachgeordneten Behörden vor⁵.

Doch die **vielfaltsbewusste Öffnung der Landesverwaltung sowie der Erwerb von Diversity-/Vielfaltskompetenz**⁶ **erfolgen bisher nicht systematisch** und folgen keinem aufeinander abgestimmten Konzept. Vielmehr bleibt es den einzelnen Ressorts überlassen, für die Diversity-/Vielfaltskompetenz der Belegschaft zu sorgen, denn eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht nicht. Dementsprechend gibt es einen großen subjektiven Spielraum je nach Sensibilisierungsgrad der Landesbeschäftigten und Beschäftigten der Kommunen⁷.

3 <https://www.raa-sachsen.de/support/statistik/statistiken/rechtsmotivierte-und-rassistische-gewalt-in-sachsen-2020-5145>, letzter Zugriff 07.06.2021

4 Mediendienst Sachsen (2019) Freistaat Sachsen unterzeichnet die »Charta der Vielfalt« <https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/225904>, letzter Zugriff 28.05.2021

5 https://www.zik.sachsen.de/download/BF_ZIK_II_Umsetzungsplan_20210512.pdf.pdf, letzter Zugriff 28.05.2021

6 Hierfür wird oft auch der Begriff »Interkulturelle Öffnung« genutzt. Der DSM bevorzugt aber im Sinne der Entwicklungen im Fach die Begriffe »vielfaltsbewusste Öffnung« sowie »Diversity-/Vielfaltskompetenz«

7 https://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=5893&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=1&dok_id=undefined, letzter Zugriff 31.05.2021

Sächsischer Landtag, EDASwebservices: Dokumentenviewer (sachsen.de), letzter Zugriff 31.05.2021

Sächsischer Landtag, EDASwebservices: Dokumentenviewer (sachsen.de), letzter Zugriff 31.05.2021

Gleichsam fehlt es an gesetzlich normierten Anreizen im Sinne von § 5 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (§ 5 Positive Maßnahmen) zur **Beschäftigung von mehr Menschen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte in der sächsischen Landesverwaltung.**

4 Zur **Lage** von Menschen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte im Freistaat Sachsen gibt es **nur wenige Daten**. Eine komplexe **Auswertung**, wie z.B. im Bericht zur Lage von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen nach § 15 Sächsisches Inklusionsgesetz, der zur Verfügung stehenden Daten oder gar ein **Monitoring** existieren nicht. § 3 Absatz 2 des Gesetzes über den sächsischen ‚Ausländerbeauftragten‘ (SächsAuslBeauftrG) verpflichtet zwar den ‚Ausländerbeauftragten‘ dazu, dem Landtag jährlich zur Situation der im Freistaat Sachsen lebenden Menschen mit internationaler Biografie zu berichten.

Die Berichte erschöpften sich bislang allerdings in einer unsystematischen und nicht ausgewerteten Aneinanderreihung von Daten zu Menschen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte, die das statistische Landesamt zur Verfügung stellt. Eine auf Analyse und Schlussfolgerung ausgerichtete Berichterstattung fehlt aus Sicht des DSM noch.



5 Nach dem sächsischen Bestattungsrecht sind **Bestattungen ohne Sarg nicht explizit vorgesehen**. Vielmehr gilt die Pflicht zur unmittelbaren Einsargung der:des Verstorbenen nach Abschluss der Leichenschau. Für Menschen muslimischen Glaubens ist es in Sachsen somit nur eingeschränkt möglich, Verstorbene den religiösen Vorstellungen entsprechend zu bestatten. Die im Sächsischen Bestattungsgesetz geregelte Sargpflicht verbietet etwa die Bestattung im Leichentuch. Auch in zeitlicher Hinsicht gibt es Restriktionen, die eine unverzügliche Bestattung, wie sie teils religiös geboten ist, unmöglich machen.

6 Im **Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen** sind die religiösen Feiertage festgelegt, an denen Schüler:innen, Auszubildende und Beschäftigte vom Unterricht, der Ausbildung oder der Arbeit fernbleiben können, um am Hauptgottesdienst ihrer Religionsgemeinschaft teilzunehmen. Den Islam betreffende Festlegungen gibt es ebenso wenig wie Regelungen für Angehörige jüdischen Glaubens oder anderer Religionsgemeinschaften.

Zwar können durch die Staatsregierung per Rechtsverordnung weitere religiöse oder überreligiöse Feiertage festgelegt werden, von dieser Ermächtigungsnorm hat die Staatsregierung jedoch bislang keinen Gebrauch gemacht.

7 **Herkunftssprachlicher Unterricht** ist zwar im Sächsischen Schulgesetz als Möglichkeit festgeschrieben, gerade im ländlichen Raum gibt es aber bisher fast keine Angebote herkunftssprachlichen Unterrichts. Dabei zeigen verschiedene Studien, dass die Pflege der Herkunftssprache nicht nur die Sprachkompetenz festigt, sondern auch den Erwerb der deutschen Sprache positiv beeinflusst⁸.

⁸ Dollmann, Jörg; Kristen, Cornelia: Herkunftssprache als Ressource für den Schulerfolg? Das Beispiel türkischer Grundschulkinder, S. 123 f.

https://www.pedocs.de/volltexte/2012/6948/pdf/Dollmann_Kristen_Herkunftssprache_als_Ressource.pdf und <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/drucks/02000/drucksache-19-02081.pdf>, letzter Zugriff 31.05.2021



MINDESTANFORDERUNGEN / ECKPUNKTE

Mit dem Sächsischen Gesetz zur Realisierung von Chancengleichheit für Menschen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte soll die Rechtsgrundlage für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte in verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens in Sachsen geschaffen werden. Das Gesetz soll als Mantelgesetz neben dem Gesetz zur Realisierung von Chancengleichheit für Menschen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte in Sachsen u.a. Anpassungen in der Sächsischen Gemeindeordnung, der Sächsischen Landkreisordnung, im Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, im Sächsischen Bestattungsgesetz, im Sächsischen Schulgesetz sowie im Gesetz über Kindertageseinrichtungen vornehmen.

GESETZ ZUR REALISIERUNG VON CHANGENGLEICHHEIT FÜR MENSCHEN MIT INTERNATIONALER BIOGRAFIE / FAMILIENGESCHICHTE IN SACHSEN

1 Titel des Gesetzes

Der Titel »Sächsisches Integrations- und Teilhabegesetz« wurde von Seiten der Staatsregierung als Arbeitstitel gewählt. Der DSM empfiehlt jedoch stattdessen die Bezeichnung **»Gesetz zur Realisierung von Chancengleichheit für Menschen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte in Sachsen«**, da bewusst auf den Begriff ‚Integration‘ verzichtet werden soll. Der Begriff ‚Integration‘ ist mit der einseitigen Erwartungshaltung verbunden, dass Menschen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte Anstrengungen zur ‚Integration‘ in eine als homogen imaginierte Mehrheitsgesellschaft zeigen sollen.

Der Begriff folgt damit nicht der Vorstellung eines gesellschaftlichen Miteinanders, zu dem alle Bürger:innen beitragen. Zudem teilt der Begriff in imaginierte homogene Gruppen von »zu integrierenden Menschen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte« und einer »bereits integrierten Mehrheitsgesellschaft« und missachtet dabei den postmigrantischen Charakter der sächsischen Gesellschaft und die Heterogenität und Vielfalt der Menschen, die hier leben⁹.

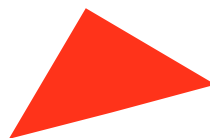


⁹ Der Begriff ‚Integration‘ wird deshalb in diesem Eckpunktepapier in einfache Anführungszeichen gesetzt.

2 Vielfaltsbewusste Öffnung und Diversity-/Vielfaltskompetenz der Verwaltung

Diversity-/Vielfaltskompetenz ist zentral für den Abbau von Diskriminierung in Institutionen, als auch insgesamt in der Gesellschaft. So kann man eigene Sichtweisen und Annahmen dekonstruieren und reflektieren und auch andere Perspektiven besser wertschätzen. Deshalb fordert der DSM eine **vielfaltsbewusste Öffnung der Verwaltungen des Freistaates und der Kommunen**. Bestandteil dieser Öffnung soll die Diversity-/Vielfaltskompetenz für alle Landesbeschäftigten und Beschäftigten der Kommunen (Beschäftigte des öffentlichen Dienstes) als verpflichtend in Aus- und Weiterbildung sein. Besonders für Lehrer:innen und Polizist:innen soll die Wichtigkeit eines systematischen Erwerbs einer Diversity-/Vielfaltskompetenz hervorgehoben werden. Der Erwerb von und die Weiterbildung in Diversity-/Vielfaltskompetenz sind für alle Beschäftigten durch Fortbildungsangebote und Qualifizierungsmaßnahmen sicherzustellen und zu finanzieren. Die vielfaltsbewusste Öffnung soll durch ein regelmäßiges Monitoring begleitet werden.

Zudem soll der **Anteil von im öffentlichen Dienstverhältnis Beschäftigten mit internationaler Biografie/Familiengeschichte erhöht werden und sich an ihrem Anteil an der Bevölkerung orientieren**. Bei Stellenausschreibungen ist im Einklang mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Menschen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, ausdrücklich erwünscht sind. Zudem soll die Diversity-/Vielfaltskompetenz bei der Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung im Rahmen von Einstellungen und Aufstiegen der Bediensteten und Beschäftigten im öffentlichen Dienst berücksichtigt werden.



Einrichtung und gesetzliche Verankerung eines Landesmigrant:innenbeirats für Migrations- und Teilhabefragen

Die Einrichtung eines Landesmigrant:innenbeirats soll eine gesetzliche Grundlage mit Regelungen zu dessen Aufgaben und Kompetenzen sowie zur Zusammensetzung erhalten. Der Beirat soll:

- durch ein Wahlverfahren zustande kommen, an dem die kommunalen Migrant:innenbeiräte mitgewirkt haben
- die heterogenen Interessen von Menschen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte auf Landesebene vertreten
- mehrheitlich aus gewählten Menschen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte (2/3) bestehen. Daneben sollen weitere Mitglieder berufen werden, beispielsweise Akteur:innen der Gewerkschaften, der Kirchen, der Wohlfahrtsverbände und Akteur:innen aus dem Sport- und Kulturbereich.
- von der Verwaltung unabhängig sein
- ein legitimierter Gesprächspartner gegenüber dem Landtag, der Staatsregierung und allen Organisationen auf Landesebene sein
- ein Vorschlagsrecht, Informationsrecht, Anhörungsrecht sowie Rederecht im Landtag haben
- in seiner Zusammensetzung die Vielfalt der Menschen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte widerspiegeln

Teilhabe von Menschen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte in Gremien sicherstellen

Um die Berücksichtigung der Perspektive von Menschen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte sicher zu stellen sollen sie ein fester Bestandteil in allen Gremien werden. Deshalb soll gesetzlich geregelt werden, dass in Gremien, für die dem Freistaat ein Berufungs- oder Vorschlagsrecht zusteht, Menschen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte einen Sitz erhalten und das Land in den Gremien, für die kein Vorschlagsrecht existiert, darauf hinwirkt, dass Menschen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte repräsentiert werden.

Sächsische:r ,Ausländerbeauftragte:r‘

Es soll eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die festlegt, dass der:die Sächsische:r ,Ausländerbeauftragte:r‘ nicht zwingend aus der Mitte des Landtages zu wählen ist, sondern eine Person sein soll, der:die über berufsbezogene Kompetenzen im Bereich Diversity-/Vielfalt verfügt. Der Fokus soll damit auf der Erfahrung und den Kompetenzen liegen.



4 Teilhabefördernde Strukturen in Kommunen schaffen: Verankerung Kommunalen Teilhabezentren

Es soll eine Förderungsverpflichtung des Landes gegenüber den Kommunen zur Einrichtung von Kommunalen Teilhabezentren geregelt werden. Damit soll die Koordinierung der kommunalen Teilhabearbeit in eine institutionalisierte Form gebracht werden und ein breiteres Beratungs- und Informationsangebot bereitgestellt werden. Die Teilhabezentren sollen somit, anders als bei den bereits bestehenden sogenannten kommunalen ‚Integrationskoordinator:innen‘, eine Teilhabearbeit möglich machen, die unabhängig von der ausführenden Person und ihrer Kompetenzen ist und in ihrer institutionalisierten Form einen größeren Beitrag zur chancengleichen Teilhabe leisten kann.



Die Kommunalen Teilhabezentren sollen folgende Aufgaben haben:

- Steuerung und Koordinierung der kommunalen Teilhabearbeit
- Einzelfallberatung der Einwohner:innen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte
- Information der Einwohner:innen mit internationaler Biografie/ Familiengeschichte über Angebote für Bildung, Ausbildung, Weiterbildung sowie Sprach- und ‚Integrationskurse‘
- Berichterstattung über den Stand der Teilhabe
- Koordinierung und Unterstützung der ehrenamtlichen Angebote in den Kommunen für geflüchtete Menschen und Menschen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte
- Beratung zu den für integrative Maßnahmen zur Verfügung stehenden Förder-möglichkeiten (EU, Bund, Land) und Hilfe bei der Antragstellung
- ergänzende Angebote zur Qualifizierung der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen hinsichtlich einer Förderung von Kindern und Jugendlichen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte sowie deren Eltern



5 Teilhabebericht und Monitoring etablieren

Das ‚Zuwanderungs- und Integrationskonzept‘ soll es weiterhin geben, aber es soll durch einen **Teilhabebericht** und ein **Monitoring** ergänzt werden. Der Freistaat soll gesetzlich zu einer regelmäßigen, mindestens einmal pro Legislaturperiode erfolgenden, **umfassenden Berichterstattung über die Entwicklung der Migrationsbewegungen aus und nach Sachsen, der Lage von Menschen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte sowie der Teilhabe von Menschen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte** verpflichtet werden.

Die inhaltlichen Anforderungen an den Bericht sollen gesetzlich normiert werden. In dieser Berichterstattung sind auch die vom Freistaat ergriffenen teilhabepolitischen Maßnahmen und deren Wirkungen darzulegen sowie die Entwicklungen in den Bereichen der intersektionalen Diskriminierung und sogenannter Hassverbrechen (insbesondere rassistisch, antisemitisch und muslimfeindlich motivierte Gewalt) zu berücksichtigen.

Die quantitativ erfassten Daten sollen in den Bereichen Teilhabe, Wirkung der teilhabepolitischen Maßnahmen und Diskriminierung durch qualitative Erhebungen in Form von qualitativen Interviews ergänzt werden. Bestandteil des Berichtes soll ebenso ein **Monitoring** sein, das eine Langzeitbetrachtung ermöglicht.



6 Teilhabepolitischer Haushalt zur Finanzierung einer teilhabepolitischen Infrastruktur

Im Sächsischen Gesetz zur Realisierung von Chancengleichheit für Menschen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte soll die inhaltliche Ausrichtung für einen **teilhabepolitischen Haushalt** gesetzlich normiert werden.

Die Finanzierung von Maßnahmen, die zur Chancengleichheit von Menschen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte beitragen, soll in der jeweiligen Haushaltsaufstellung abgebildet werden. Mit dieser sollen sowohl kommunale Teilhabeangebote und -strukturen, als auch Maßnahmen von Trägern der freien Wohlfahrtspflege und von Migrant:innenorganisationen finanziell gefördert werden.

Außerdem soll eine **finanzielle Unterstützung von Migrant:innenorganisationen** sichergestellt werden, die sowohl die Arbeit bewährter Träger absichert, als auch im Sinne einer Anschubfinanzierung die Selbstorganisation und eigenständige Interessenvertretung kleinerer Migrant:innenorganisationen, auch die kleinerer *communities* sowie die in kleineren Gemeinden, ermöglicht. Das NRW-Landesprogramm zur Förderung von Migrant:innenselbstorganisationen könnte als ein Beispiel solcher Förderung herangezogen werden¹⁰.

Ebenso soll die institutionelle **Förderung des DSM** auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

7 Folgenabschätzung zu den Auswirkungen von Gesetzen

Bei jedem Gesetzgebungsverfahren soll eine **Folgenabschätzung zu den Auswirkungen des jeweiligen Gesetzes** auf die Teilhabe sowie die Situation von Menschen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte erfolgen.

¹⁰ Zum Hintergrund siehe auch die Studie des Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH: <https://www.svr-migration.de/publikationen/politische-partizipation/>, letzter Zugriff 07.06.2021.

WEITERE LEBENSBEREICHE – ERFORDERLICHE ÄNDERUNGEN IN WEITEREN GESETZEN

1 Politische Teilhabe

Um die Perspektiven von Menschen mit internationaler Biografie/Familien-
geschichte in Entscheidungen auf kommunaler Ebene berücksichtigen zu
können und damit die mittelbare politische Teilhabe von Menschen mit
internationaler Biografie/Familiengeschichte zu verbessern, sollen folgende
Änderungen in der Sächsischen Gemeinde- und Landkreisordnung vorge-
nommen werden:

a) **Migrant:innenbeiräte** sind kommunale Gremien, die das Wissen, die
Erfahrung und die Sicht von Menschen mit internationaler Biografie/Fami-
liengeschichte in die Kommunalpolitik einbringen sollen. Sie sollen in der
Gemeindeordnung und in der Landkreisordnung gesetzlich verankert wer-
den. Dafür sollen für die Migrant:innenbeiräte sowohl in der Sächsischen
Gemeindeordnung als auch in der Sächsischen Landkreisordnung folgende
explizite Regelungen getroffen werden:

- Ein Migrant:innenbeirat muss in Gemeinden ab 5000
Einwohner:innen eingerichtet werden, für kleinere Gemein-
den wird eine Sollvorschrift festgeschrieben.
- Die Mitglieder des Migrant:innenbeirats werden von den
Bürger:innen mit internationaler Biografie/Familienge-
schichte in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und un-
mittelbarer Wahl gemäß der Legislaturperiode des Stadtra-
tes gewählt.

- Der Migrant:innenbeirat hat ein Antrags- und Rederecht im jeweiligen Stadtrat/Gemeinderat/Kreistag.
- Der Migrant:innenbeirat ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die Menschen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte betreffen, zu hören.

b) In der Sächsischen Gemeindeordnung und der Sächsischen Landkreisordnung soll geregelt werden, dass Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohner:innen und Landkreise, zur Festigung und Weiterentwicklung von Teilhabestrukturen, **hauptamtliche Migrations- und Teilhabebeauftragte** etablieren sollen. Für alle kleineren Gemeinden soll es eine Sollvorschrift geben. Die Migrations- und Teilhabebeauftragten sollen zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstellen für alle Teilhabeangelegenheiten sein. Es soll gewährleistet werden, dass die Migrations- und Teilhabebeauftragten innerhalb der Verwaltung dezernatsübergreifend unabhängig agieren können.



Die Sächsische Gemeindeordnung und die Sächsische Landkreisordnung regelt jeweils die Art und den Umfang der Aufgaben der Migrations- und Teilhabebeauftragten. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- Möglichkeit der Mitwirkung an allen Aufgaben der kommunalen Teilhabearbeit
- Vernetzung und Kooperation mit Migrant:innenorganisationen und den im Bereich der Unterstützung von geflüchteten Menschen tätigen zivilgesellschaftlichen Initiativen
- Mitwirkung an der Arbeit eines Migrant:innenbeirats
- Ombudsfunktion
- Identifizierung diskriminierungsanfälliger Strukturen in der Gemeinde/dem Landkreis
- regelmäßige Beteiligung an der kommunalen Berichterstattung des Teilhabezentrums über den Stand der Teilhabe sowie Erarbeitung von Stellungnahmen für kommunale Gremien
- Förderung der vielfaltsbewussten Öffnung der Gemeinde/ des Landkreises

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben sind die Migrations- und Teilhabebeauftragten, soweit die Belange von Menschen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte betroffen sind, bei Vorhaben der Gemeinden/Landkreise frühzeitig zu beteiligen.

2 Bestattungen

Durch entsprechende **Änderungen im Sächsischen Bestattungsgesetz** soll es für Menschen, deren Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, möglich sein, ihre Verstorbenen sarglos, im Leichentuch und unverzüglich zu bestatten.

3 Bildung und Erziehung

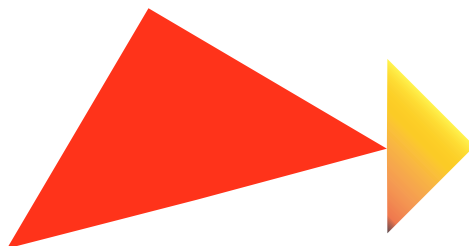
Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen:

Es soll im Gesetz über Kindertageseinrichtungen festgelegt werden, dass **Eltern, insbesondere Eltern mit internationaler Biografie/Familiengeschichte, bei der Wahrnehmung ihrer vorschulischen Elternrechte von den Trägern und der Leitung der Kindertageseinrichtungen unterstützt** werden. Dazu gehört ein proaktives Zugehen auf die Eltern und die Hinzuziehung von Sprachmittler:innen bei Verständigungsproblemen.

Änderung des Sächsischen Schulgesetzes:

Es sollen **DaZ Klassen in allen Schulformen** gesetzlich verankert werden. Weiterhin soll geregelt werden, dass **Eltern, insbesondere Eltern mit internationaler Biografie/Familiengeschichte, bei der Wahrnehmung ihrer schulischen Elternrechte von der Schulleitung unterstützt** werden. Dazu gehört ein proaktives Zugehen auf die Eltern und die Hinzuziehung von Sprachmittler:innen bei Verständigungsproblemen.

Außerdem soll durch eine gesetzliche Regelung die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass künftig ein:e **Vertreter:in des Landesmigrant:innenbeirates für Migrations- und Teilhabefragen im Landesbildungsrat** vertreten ist.



Obwohl Bildungsmonitoring ein etabliertes Mittel der Qualitätsverbesserung darstellt, veröffentlicht das Sächsische Staatsministerium für Kultus keine Angaben über den schulischen Erfolg von Schüler:innen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte. Deshalb soll ein jährliches **Bildungsmonitoring über die Inklusivität und die Vielfalt im sächsischen Schulsystem** eingeführt werden. Das Bildungsmonitoring soll zur Bildungsgerechtigkeit im Allgemeinen beitragen und diesbezügliche Barrieren benennen, um an deren Abbau arbeiten zu können.

Inhalte des Bildungsmonitorings sollen sein:

- Monitoring über die Lage von Kindern, die von Ausschlüssen betroffen sein können (z.B. Kinder mit sogenannter Behinderung, sogenanntem Förderbedarf, Kinder mit sozio-ökonomisch schwierigen Ausgangsbedingungen, Kinder mit internationaler Biografie/Familiengeschichte)
- DaZ Klassen Monitoring: wie lange sind die Kinder in den DaZ Klassen und nach welchen Kriterien wird entschieden, wie lange die Kinder in diesen Klassen verweilen?
- Monitoring und Bericht über Stand der Umsetzung des Bildungsauftrags, besonders in Bezug auf Bildungsgerechtigkeit und Vielfalt in Schulen
- Empfehlungen, welche Rahmenbedingungen geändert werden müssen, um gleichberechtigte Bildungszugänge und -übergänge zu schaffen, die hohe Zahl der Schulabbrüche zu senken und den Schulerfolg von Schüler:innen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte zu erhöhen

- zur Feststellung von Gründen der hohen Schulabbruchrate von Schüler:innen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte, Benachteiligungen in Bildungszugängen und -übergängen, sowie Schulerfolg sollen auch prozessbezogene Indikatoren und ein qualitativer Ansatz verwendet werden.

Im Sinne einer evidenzbasierten sächsischen Bildungspolitik und zur Wahrung der Unabhängigkeit des Monitorings soll außerdem ein Fachgremium einberufen werden. Die Aufgaben des **Fachgremiums** sollen sein:

- Bildungsmonitoring
- Qualitätsstandards sichern
- Besonders auf verschiedene Formen der Diskriminierung achten
- Koordinierend mit Ansprechpartner:innen in den Kommunen Erfahrungen und Daten erheben.

Das Fachgremium soll sich wie folgt zusammensetzen:

- Vertreter:innen des Landeschüler:innen- und Landeselternrats
- Wissenschaftler:innen mit Expertise im Bereich Bildungsgerechtigkeit
- Praktiker:innen (Lehrpersonal, Schulleitung) mit internationaler Biografie/Familiengeschichte

Weiterhin soll im Sächsischen Schulgesetz geregelt werden, dass Sächsische Schulen eine **unabhängige Beratungsstelle für alle Eltern** einrichten sollen, die (auch mit der **Hinzuziehung von Sprachmittler:innen**) berät und beispielsweise auch Beratungen zu DAZ Klassen und den Rechten der Eltern und Schüler:innen anbietet. Für die Berater:innen sollen Weiterbildungen im Bereich Diversity-/Vielfaltskompetenz möglich gemacht werden.



Der Erfolg des sächsischen Schulsystems misst sich auch daran, ob es gelingt Rahmenbedingung und Strukturen zu schaffen, die eine familiäre Migrationsgeschichte und Mehrsprachigkeit als Ressource nutzen, statt zum Hindernis werden zu lassen. Deshalb soll das Schulgesetz dahingehend erweitert werden, als dass **herkunftssprachlicher Unterricht an sächsischen Schulen ausgeweitet und bestärkt** wird und somit auch in größerem Stundenumfang stattfindet.

Zudem soll durch eine entsprechende Regelung im Sächsischen Schulgesetz eine **nachholende schulische Bildung und berufliche Qualifizierung für Geflüchtete** mit überschreitendem Schulalter (+16/+18) sicher gestellt werden.

Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes:

Im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz soll geregelt werden, dass die **Teilhabe Studierender mit internationaler Biografie/Familiengeschichte von den Hochschulen mit gezielten Maßnahmen gefördert werden soll** und die **Förderung der Teilhabe Studierender mit internationaler Biografie/Familiengeschichte als Aufgabe der verfassten Studierendenschaft** festgeschrieben werden.

Es soll zudem eine Regelung im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz geschaffen werden, die die Voraussetzung dafür schafft, dass **an jeder sächsischen Hochschule ein:e Antidiskriminierungsbeauftragte:r** etabliert und mit Ressourcen ausgestattet wird. An diese:n Antidiskriminierungsbeauftragte:n sollen sich Betroffene von Diskriminierung wenden können und eine Beratung und Unterstützung erhalten. Die:der Antidiskriminierungsbeauftragte soll auch bei Auswahlverfahren der Institution miteinbezogen werden, in Analogie zu den bereits existierenden Gleichstellungsbeauftragten.

4 Feiertage

Zur Berücksichtigung der Vielfalt der Religionszugehörigkeit soll im **Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen die Möglichkeit der Freistellung an bestimmten jüdischen und islamischen Feiertagen** festgeschrieben werden. Damit haben Schüler:innen und Auszubildende das Recht, dem Unterricht an diesen Tagen fernzubleiben und Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das Recht, der Arbeit fernzubleiben, ohne Nachteile erwarten zu müssen. Zudem legt die Staatsregierung einen **neuen Tag der Vielfalt als sonstigen Feiertag in Sachsen** fest, um ihrem Einsatz für die Wertschätzung von Vielfalt auch ein symbolisches Zeichen zu setzen.

5 Wohnen im Alter

Der Vielfalt der Bewohner:innen wird innerhalb der Pflege und Betreuung von unterbringungsbedürftigen Menschen in einer stationären Einrichtung noch nicht ausreichend Rechnung getragen. Im **Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz** wird deshalb festgeschrieben, dass die individuellen Bedürfnisse und die »Vielfalt der Lebensumstände« der Bewohner:innen auf Grundlage aller Formen der Vielfalt respektiert und berücksichtigt werden sollen.

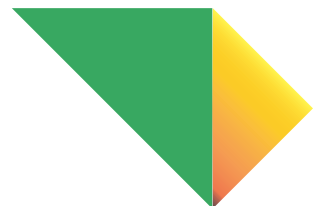
6 Gesundheit

Das Sächsische **Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten** soll dahingehend erweitert werden, dass die Wichtigkeit der Rücksichtnahme auf die individuelle Situation und die »Vielfalt der Lebensumstände« betont wird und die Würde und der Wille des Einzelnen zu respektieren ist.



7 Vertretung des Landesmigrant:innenbeirats für Migrations- und Teilhabefragen in Ausschüssen und Beiräten

Zur Stärkung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte sind außerdem folgende Änderungen in weiteren Gesetzen notwendig: Insofern ein Landesgesetz die Bildung eines Beirates vorsieht, wie das **Sächsische Schulgesetz** (Landesbildungsrat § 63 Abs. 3 SchulG), das **Weiterbildungsgesetz** (§ 9 Landesbeirat für Erwachsenenbildung) und das **Sächsische Inklusionsgesetz** (Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen § 13 Sächsisches Inklusionsgesetz), wird in diesem Gesetz jeweils eine entsprechende Regelung eingefügt, die sicher stellt, dass dem Beirat/Rat auch ein:e Vertreter:in des Landesmigrant:innenbeirates für Migrations- und Teilhabefragen angehört. Den Jugendhilfeausschüssen soll jeweils ein:e Vertreter:in der Interessen Kinder und Jugendlicher mit internationaler Biografie/Familiengeschichte als beratendes Mitglied angehören (siehe § 5 **Landesjugendhilfegesetz**). Zudem ist eine Änderung des **Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches** vorzunehmen, die das Hinzuziehen eines:einer Vertreter:in des Landesmigrant:innenbeirates für Migrations- und Teilhabefragen regelt und schließlich auch eine Änderung des **Sächsischen Privatrundfunkgesetzes**, die die Beteiligung eines:r Vertreter:in des Landesmigrant:innenbeirates für Migrations- und Teilhabefragen in der Versammlung der Landesanstalt sicherstellt.



DANKSAGUNG UND AUSBLICK

In diesem Eckpunktepapier wurde die Expertise aus dem Feld der migran-tischen Selbstorganisationen und Initiativen zusammen gebracht. Über ein breites Spektrum an Themen wurde der politische und gesellschaft-liche Ist-Zustand für Menschen mit internationaler Biografie/Familienge-schichte in Sachsen zusammengetragen und Forderungen zur Verände-rung auf landesgesetzlicher Ebene formuliert.

Die Arbeitsgruppe aus Vorstandsmitgliedern des DSM, Vertreter:innen von Mitgliedsvereinen und weiteren im Bereich der gleichberechtigten Teilhabe kompetenten Akteur:innen gestaltete den Prozess zur Erstellung dieses Eckpunktpapiers.

Hinzugezogen wurde auch eine Befragung des DSM unter seinen Mit-gliedsorganisationen aus dem Sommer letzten Jahres im Rahmen des DSM-Projektes »Neue sächsische Demokratietrainer*innen«, das durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Rahmen des Bundesprogramms »Zusammenhalt durch Teilhabe« sowie vom Freistaat Sachsen gefördert wird. Wir danken hierfür ganz herzlich unserem Kolle-gen Mohammad Okasha.

Dieses Eckpunktepapier ist ein erster Schritt. An dieser Stelle werden wir nicht stehenbleiben. Wir werden weiter daran arbeiten, Migrant:in-nenselbstorganisationen und Menschen mit internationaler Biografie/Familiengeschichte zu ermutigen, sich zu ihrer Situation in der sächsi-schen Gesellschaft zu äußern. Denn es sind noch lange nicht alle Themen bearbeitet, noch lange nicht alle Forderungen formuliert. Dieses Eckpunk-tepapier wird deshalb momentan durch eine Umfrage unter unseren Mit-gliedsorganisationen ergänzt, um das Wissen um die gesellschaftlichen Realitäten und die Vorschläge zu gesetzlichen Lösungen zu erweitern. Ganz nach unserem Motto: Nicht Nebeneinander, sondern Miteinander!



IMPRESSUM

Herausgeber

DSM e.V.

Geschäftsstelle Dresden
Lingnerallee 3
01069 Dresden

Tel 0351 48 24 60 95
info@dsm-sachsen.de

www.dsm-sachsen.de
www.facebook.com/DSMev

Außenstelle Freital
Dresdner Straße 162
01705 Freital

Tel 0351 65 21 95 88

Das Eckpunktepapier wurde von Kanwal Sethi, Özcan Karadeniz, Emiliano Chaimite, Anne Kobes, Toni Rütten, Katja Janßen und Pedro Montero entwickelt.

Autorin Rosa Asendorpf
Gestaltung Kerstin Rupp

© DSM e.V. 2021